

# SKI - CLUB ROHR E. V.

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Ski-Club Rohr (SCR) e. V. hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der SCR ist Mitglied des Schwäbischen Skiverbandes (SSV) e. V. und dadurch dem Württembergischen Landessportbund angeschlossen.

### § 2

#### Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

Zweck und Aufgaben des Vereins sind Pflege und Förderung des Skisports und der Touristik. Der Verein setzt sich Aufgaben nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten. Zu den Aufgaben des SCR gehört die Förderung der Vereinsjugend in sportlicher, sozialer und kultureller Hinsicht. Die Vereinsjugend stellt die Jugendorganisation des SCR dar. Sie arbeitet gemäß einer Jugendordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Vereinshütten, Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der SCR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der SCR bekennt sich zum reinen Amateurgedanken. Der SCR erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten sie auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

### § 3

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schwäbischen Skiverband e. V. (S.S.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 4

#### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen).

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar. Sie bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung des SCR, dem Austritt oder dem Ausschluß oder Tod eines Mitgliedes. Eine Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß spätestens drei Monate vorher eingegangen sein.

Ausgeschlossen werden können Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug sind. Außerdem kann ausgeschlossen werden, wer in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung über den Ausschluß ist der Ältestenrat zu hören. Außerdem hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

Ausscheidende Mitglieder haften für die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber.

## § 5

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6

### Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, eine einmalige Aufnahmegebühr und laufende Jahresbeiträge und etwaige Umlagen zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie kann auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschließen.

Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

Auf Antrag kann ein Mitglied von der Beitragszahlung vorübergehend befreit werden. Gründe sind z. B. Wehrdienst, länger dauernder Auslandsaufenthalt und dergleichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Vorstands- und Ausschlußmitglieder sind für die Dauer ihrer Tätigkeit im Verein automatisch von ihrem Mitgliedsbeitrag befreit.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes über 18 Jahre alte Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht und ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Unter 18 Jahre alte Mitglieder und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder bilden die Vereinsjugend im SCR. Sie arbeitet nach einer Vereinsjugendordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des SCR zu benutzen.

## § 8

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die (ordentliche) Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuß
4. der Ältestenrat

## § 9

### Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des SCR zusammen. Sie findet jedes Jahr im Mai statt. Der Vorstand lädt hierzu mindestens vierzehn Tage vorher alle Mitglieder schriftlich ein. Dabei sind Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, anzugeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, der Ausschußmitglieder und des Ältestenrates
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Satzung
- Beratung und Beschlußfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins setzt jetzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder voraus.

Bei Beschlüssen und Wahlen gilt einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen und Zusammenschlüsse müssen mit 2/3-, die Veräußerung von Vermögen mit 3/4-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter.

## § 10

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- der Vorstand es im Interesse des Vereins für notwendig hält.
- 1/3 aller Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und des Grundes schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragen.
- mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet.

Im übrigen gelten die in § 9 getroffenen Festlegungen.

§ 11

Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer

Der Vorstand leitet den SCR. Er erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die sportliche Aus- und Weiterbildung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenteilungsplan festgelegt werden.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter dessen Funktion, beim Ausscheiden eines der weiteren Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend ist. Es gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Vertretung gem. § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder einzeln befugt.

Der **Schriftführer** erledigt alle schriftlichen Arbeiten für den Verein und protokolliert Versammlungen und Sitzungen. Er meldet Änderungen in der vorgeschriebenen Form ans Vereinsregister. Es ist zu beachten, daß die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder dazu notariell beglaubigt werden müssen.

Dem **Kassier** obliegen Beitragseinzug, Kassenführung und Vermögensverwaltung. Er fertigt den Haushaltsplan und den Jahreskassenbericht für die Mitgliederversammlung. Die Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern überprüft.

§ 12

Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus den gewählten Funktionsträgern des Vereins. Ihm gehören insbesondere an: Hüttenwart, Sportwart, Wanderwart, Reiseleiter sowie der Jugendleiter.

Der Ausschuß wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausgenommen hiervon ist der Jugendleiter, er wird in der Jugendvollversammlung gewählt.

Ihm obliegen die gesamte sportliche Tätigkeit, die Touristik und das Lehrwesen des Vereins.

Der Ausschuß wird vom Vorstand zu Sitzungen zusammengerufen, damit Fachprobleme beraten und erledigt werden können.

Bei Beschlüssen gilt einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die nicht im Vorstand oder Ausschuß sind. Der Ältestenrat wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied schriftlich als Schlichtungsorgan bei Meinungsverschiedenheiten angerufen werden, auch bei Einsprüchen gegen einen Ausschluß.

Der Ältestenrat tritt innerhalb von vierzehn Tagen nach Anrufung zusammen und unterbreitet seinen Vorschlag dem Vorstand.

§ 14

Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

( ) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 15

Haftung

( ) Alle Wettkampfteilnehmer sind über den WLSB versichert. Voraussetzung ist jedoch die Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr. Wer keinen Beitrag entrichtet hat, ist weder startberechtigt noch versichert. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, die gem. § 6 vom Beitrag befreit sind.

Veranstalter und Verein übernehmen den Wettkampfteilnehmern und dritten Personen gegenüber keinerlei Haftung.

Auf die Möglichkeit der einzelnen Vereinsmitglieder, eine Zusatzversicherung abzuschließen, wird hingewiesen.

§ 16

Ehrenmitglieder

Mitglieder mit ununterbrochener 25jähriger Mitgliedschaft und Mitglieder, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorschläge unterbreitet der Vorstand dem Ausschuß.

§ 17

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen bedienen, z. B. einer Geschäftsordnung, einer Finanzordnung, einer Beitragsordnung, einer Hüttenordnung, einer Ehrenordnung, einer Jugendordnung.

Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlaß der Ordnungen zuständig.

§ 18

Schlußbestimmungen

Soweit die Satzung nichts bestimmt, gelten das BGB bzw. die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte. Gerichtsstand ist Stuttgart.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.05.1993 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart-Rohr, 2. 8. 1993

Vorsitzender: *A. Nomenmacher*

Schriftführer: *A. Gredler*